SATZUNG

der Stadt Wedel

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.12.2018 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Alle	gemei	nes

- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil
- § 5 Abrechnungsgebiet
- § 6 Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke
- § 7 Aufwandsverteilung für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke
- § 7a Artzuschlag für gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung
- § 8 Grundstücke an mehreren Anlagen
- § 9 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht
- § 10 Beitragspflichtiger
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Abschnittsbildung/ Abrechnungseinheit
- § 13 Kostenspaltung
- § 14 Vorauszahlungen
- § 14a Ablösung
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) erhebt die Stadt, sofern Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch nicht zu erheben sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für
 - den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Verkehrsflächen;
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind;
 - d) die Park- und Abstellflächen,

- e) die Radwege
- f) die kombinierten Geh- und Radwege,
- g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie der Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) die Bushaltebuchten,
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
- 5. die Entwässerungseinrichtungen;
- 6. bauliche Maßnahmen an einzelnen Stellen zur Beruhigung des Verkehrs in einer gesamten Straße oder einem gesamten Straßenabschnitt (z.B. Fahrbahneinengungen, Aufpflasterungen, Pflanzflächen sowie sonstige dauerhafte Einrichtungen), die dem Ziel der Verkehrsberuhigung in einer Anlage dienen,
- 7. den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen unter Aufhebung des Separationsprinzips (Mischflächen), z.B. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 325.1, einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Verkehrsflächen;
- 8. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, Spielgeräte und Fahrradständer, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören:
 - 1. Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten,
 - 2. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Anlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind dem Aufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie ausschließlich durch die Entwässerung der Anlagen bedingt sind.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen und von privaten Dritten sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Vorstehende Regelungen gelten dann nicht, wenn sich aus dem Gesetz oder aus dem Bewilligungsbescheid etwas anderes ergibt.
- (4) Aufwand für die Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e), für Böschungen, Schutzund Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h) sowie für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3i), für die Entwässerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)

aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer	
Fahrbahnbreite von 7,50 m	85 v. H.
ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahr- bahnbreite von 7,00 m	85 v. H.
 b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Innerortsstraße), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m c) die im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen 	45 v. H.
(Ortsverbindungsstraße), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m	23 v. H.
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, und g, sowie Ziff 4)	
a) an einer Anliegerstraße	85 v. H.
b) an einer Innerortsstraße	68 v. H.
c) an einer Ortsverbindungsstraße	60 v. H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3f)	
a) an einer Anliegerstraße	85 v. H. 68 v. H.
b) an einer Innerortsstraße c) an einer Ortsverbindungsstraße	оо v. п. 34 v. H.
4. für bauliche Maßnahmen an einzelnen Stellen zur Beruhigung des Verkehrs in einer gesamten Straße oder einem gesamten Straßenabschnitt, (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),	
a) an einer Anliegerstraße	85 v. H.
b) an einer Innerortsstraße	68 v. H.
5. für den Aus- und Umbau von Anlagen zu Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)	85 v. H.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
6. für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Außenbereichsstraßen)	
dienen (Außenbereichsstraßen), a) Anliegerstraßen, die keine Gemeindeverbindungsfunktion haben	
(sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), b) Innerortsstraßen, die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen	85 v. H.
und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b, 2. Halbsatz StrWG),	68 v. H.
c) Ortsverbindungsstraßen, die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b, 1. Halbsatz StrWG)	23 v. H.
machibal genreinden dienen (5 5 Abs. 1 Mr. 5b, 1. Halbsatz 3th MO)	25 7.11.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 8) werden den beitragsfähigen Teileinrichtungen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 7) entsprechend zugeordnet."

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf die tatsächliche Größe des Wendeplatzes. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Baumaßnahmen von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5 Abrechnungsgebiet

Alle von einer öffentlichen Anlage (§ 1) erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Anlage oder eine Abrechnungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Anlage bzw. der Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Ist für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans oder nach Maßgabe des § 34 BauGB eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig und unterscheidet sich die zulässige Nutzung der einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebiets, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach Art oder Maß voneinander oder ist auf einzelnen Grundstücken des Abrechnungsgebiets eine über das zulässige Maß oder die zulässige Art hinausgehende bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorhanden, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.
- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 3 und 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 5 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- (4) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 gilt
 - 1. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche.
 - Abweichend davon gilt für Grundstücke, an der sich an der hinteren Grundstücksgrenze ein Bereich anschließt, welcher städtebaulich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt, die ganze Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
 - Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Tiefengrenze, ist zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie im gleichmäßigen Abstand von der Anlage entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Der Abstand wird
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, von der Grundstücksgrenze aus gemessen.
 - b) bei Grundstücken, die mit der Anlage nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
 - 2. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Absatzes 2.
 - 3. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung über die nach Nr. 1 bis 2 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nr. 1 bis 2 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage bzw. der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder beitragsrechtlich vergleichbaren Nutzung.
 - 4. Nr. 1 bis 3 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder
 - a) insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt wird oder

- b) insgesamt einheitlich ba) baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar oder bb) nur anderweitig nutzbar ist.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2, 3 und 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der gemäß Absatz 6 berechneten Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit		
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen		
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen		
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen		
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen		
Für jedes weitere Vollgeschoss der Bebaubarkeit erhöht sich der festgesetzte Multiplikator um 10-v.HPunkte.		
6. bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist		
7. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, Baumschulen oder sonstige beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung)		

- (6) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
 - 1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - □- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - □- Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan anstatt der Baumassenzahl die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln und Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,5.
 Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.
 - □- Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Baumasse oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Nummer 1.2 und Nummer 1.3 sind entsprechend anzuwenden.
 - 2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind, oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der bei den anderen durch die betreffende Anlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der bei den anderen durch die betreffende Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- Bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoss aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- 3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

§ 7

Aufwandsverteilung für weder baulich noch gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Sind Grundstücke
 - 1. wegen ihrer Lage im Außenbereich oder,
 - 2. wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auf ihrer gesamten Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 weder baulich noch gewerblich noch in vergleichbarer Weise nutzbar und unterscheidet sich die tatsächliche Nutzung dieser Grundstücke, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach der Art der Nutzung voneinander, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.
- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach Absatz 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, der gesamte Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (4) Der Nutzungsfaktor im Sinne des Absatzes 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsart	Nutzungsfaktor (Verviel- fältiger der Grund- stücks- oder Teilflä- chengröße)
1	Grundstücke ohne Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung	
1.1	mit Waldbestand oder mit wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
1.2	bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
1.3	bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Wohnmobilplätze, Dauerkleingärten, Baumschulen	0,5000

	Nutzungsart	Nutzungsfaktor (Verviel- fältiger der Grund- stücks- oder Teilflä- chengröße)
	oder Ähnlichem)	
1.4	bei gewerblicher Nutzung	0,6667
2	Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen und Ähnlichem) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
3	gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzu- runden sind; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 5
4	Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen; für die Restfläche gilt Nr. 1	Nutzungsfaktor gemäß § 6 Absatz 5 Nummern 1 bis 6

(5) Teilflächen eines baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücks, die außerhalb der in § 6 Absätze 2 bis 4 bezeichneten Teilflächen liegen, gelten als Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 und sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 bei der Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands zu berücksichtigen.

§ 7a

Artzuschlag für gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung

- (1) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder Sondergebieten sowie bei überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken in anderen Baugebieten werden die nach den §§ 6 und 7 ermittelten Nutzflächen um 50 v. H. erhöht. Dasselbe gilt, ohne Rücksicht auf die nach Maßgabe des Bauplanungsrechts zulässige Nutzung, für solche Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt werden. Eine überwiegende gewerbliche, industrielle oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende derartige Nutzung stattfindet.
- (2) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne dieser Satzung sind Gebiete, die
 - 1. in einem Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet festgesetzt sind oder die
 - 2. aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiet mit einer nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind.

§ 8

Grundstücke an mehreren Anlagen

Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig. Der Beitrag wird jedoch nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt.

Die vorstehende Regelung gilt nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 9

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme soweit sich aus den §§ 12 und 13 nichts anderes ergibt. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist.
- (2) Entsteht die Beitragspflicht ab dem 26.01.2018 werden keine Beiträge erhoben. Im Übrigen bleibt diese Satzung, insbesondere für die Beitragsansprüche, die vor dem Stichtag 26.01.2018 entstanden sind, weiterhin gültig.

§ 10

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids rechtlich das Eigentum des Grundstücks inne hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist derjenige beitragspflichtig, der das Erbbaurecht ausübt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die das Wohnungs- und Teileigentum besitzende entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Personen, die ein Miteigentum besitzen oder miterbbauberechtigt sind, haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Vorausleistung (§ 14) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 12

Abschnittsbildung/ Abrechnungseinheit

Abweichend von § 9 kann das zuständige städtische Gremium, sofern die Beitragspflicht für eine Anlage noch nicht entstanden ist, beschließen, dass die Anlage in bestimmten Abschnitten oder Abrechnungseinheiten abgerechnet wird. In diesem Fall gilt, dass das Abrechnungsgebiet aus den durch einen Abschnitt erschlossenen Grundstücken besteht; im Falle der Abrechnungseinheit, durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke.

§ 13

Kostenspaltung

- (1) Abweichend von § 9 kann der Beitrag für
 - 1. die Fahrbahn, einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten
 - 2. die Radwege,
 - 3. die Gehwege,
 - 4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - 5. die Beleuchtungsanlagen,
 - 6. die Straßenentwässerung,
 - 7. die Möblierung der Anlage,
 - 8. die Mischflächen.

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge auf Beschluss des zuständigen städtischen Gremiums umgelegt werden, sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen nach

Nr. 1 bis 8 erstreckende Baumaßnahme fertig gestellt und die Teileinrichtung selbstständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung, das Straßenbegleitgrün werden den Teileinrichtungen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 14

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrags gefordert werden. § 10 gilt entsprechend. Vorauszahlungen können auch für die in § 13 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 14a Ablösung

Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Beitragspflichtigen, aus Unterlagen, wie z. B. Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Meldedateien und Bauakten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie anderen Beitragspflichtigen oder ihren Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
- (3) Die Stadt Wedel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.02.2005 außer Kraft.

Das Außer-Kraft-Treten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Satz 2 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Satz 2 genannte Satzung fort

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 09.07.2007

Gez. Schmidt

Niels Schmidt Bürgermeister

Bekanntmachung

Wedel-Schulauer Tageblatt am 17.07.2007 Pinneberger Zeitung am 18.07.2007

Die Bestimmung über das Inkrafttreten und der Bekanntmachungsvermerk beziehen sich auf die Ursprungssatzung. In den Satzungstext eingearbeitet sind die Änderungen durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 19.03.2009; in Kraft getreten rückwirkend zum 19.07.2007, die II. Nachtragssatzung, beschlossen am 21.03.2013, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2013 und die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 06.12.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 26.01.2018.

Wenn und insoweit eine Beitragsforderung bereits unanfechtbar geworden ist, hat es damit sein Bewenden. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am 20.12.2018